

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer Amtsführung zu beobachten haben

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

Dritter Abschnitt. Verhalten des Pastors in besondern amtlichen
Verbindungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

6. Kein Schulhalter darf eigenmächtig Lehr- oder Lesebücher einführen.

Verz. I. S. 37. n. 85.

auch keinen Gehülfen annehmen, der nicht vorher geprüft ist.

Verz. I. S. 39. n. 92. II. S. 26. n. 21.

Dritter Abschnitt.

Verhalten des Pastors in besondern amtlichen Verbindungen.

§. 32.

Für die verschiedenen amtlichen Verbindungen ist das Verhalten des Pastors durch eigne Verordnungen bestimmt.

§. 33.

unter dem Consistorium.

Jeder Pr. steht mit seinem Amte unmittelbar unter dem Consistorium, bey welchem er seine Gesuche, seine Berichte über Amtsvorfälle, über das Ableben eines Organisten oder Küsters, über nicht gesuchte Dispensation zu stiller Beerdigung, über Bruchfällige, welche ihre Leichen nicht zur verordneten Zeit zum Kirchhofe gebracht, über Schulbesuche (halbjährig) auf ungestempelttem Papier, in der vorgeschriebenen Form, ohne

ohne Curialien, oben an der rechten Seite des Bogens "an das Herzogliche Consistorium" zur Linken daneben "Inhalt, Verfasser, Ort und Datum" einzubringen hat.

C. C. p. 1. n. 44. p. 4. n. 26. §. 38. 47. 48.

Verord. vom 15. Sept. 1814. Bes

tanntmachung des Consist. vom 12.

Oct. 1814. G. S. B. 1. S. 158.

§. 34.

Da dem General-Superintendenten In Hinsicht auf
ten obliegt, über die Amtsführung und den den General-
Lebenswandel der Geistlichen genaue Aufsicht Superintenden-
ten.
zu führen, und die zur Beförderung eines wahren thätigen Christenthums und einer damit übereinstimmenden Kirchen- und Schuldisciplin ihm dienlich scheinenden Vorkehrungen zu veranlassen: so hat an denselben jeder Pr. in Kirchen- und Schulsachen, worüber nicht unmittelbar an das Consistorium zu berichten ist, mit Anfragen, Anzeige, Vorschlägen, welche sein Amt bey der Gemeinde und seine Aufsicht über die Schulen betreffen, zunächst sich zu wenden.

C. C. I. n. 46. Instr. des Gen. Sup.

§. 2. 4. 20.

1. Jeder, der zum Pastorat berufen und bestallet ist, soll, nachdem vorher die Pastoral-Unerredung gehalten worden, in der

- Hauptkirche zu Oldenburg von dem Gen. Superintendenten ordinirt werden, und dabey den verordneten Huldigungs- und Amtseid leisten. C. C. I. n. 41. u. 44. Instr. S. 9. Auch die Einführung bey der Gemeine wird durch denselben verrichtet, wenn nicht ein Andern von ihm dazu bevollmächtigt ist. Instr. S. 10. Verz. 1. S. 16. n. 33.
2. Sind von ihm die für die Feyer des Reformationstages und für die Predigt über die Heiligkeit des Eides anzuschreibenden Texte jährlich anzunehmen, und mit seinem Circular ins Rescriptenbuch einzutragen.
C. C. S. III. 1. n. 9. S. 13. P. 3. n. 42. S. 16. Verz. I. 35. n. 82.
3. Ist die verordnete jährliche Landschulcollekte, welche mit dem Reformationstage am Sonntage vorher anzukündigen, ihm nach der Erhebung versiegelt mit Bemerkung des Betrages einzusenden.
Suppl. III. 1. n. 94. Instr. S. 12.
4. Sind die vorgeschriebenen Listen der Copulirten, Gebornen und Gestorbenen, nach dem Schema verfaßt, und mit der amtseidlichen Versicherung, daß die Kirchens-

bücher nach der Verordnung geführt worden, gleich nach Neujahr ihm einzuliefern.
Verzeichn. 1. S. 35. n. 82. II. S. 4.
n. 3.

Consist. Regulativ v. 21. Febr. 1810.

5. Ist ihm jede Erledigung eines Schuldienstes, wenn solcher nicht mit einer von dem Consistorium zu besetzenden Kirchenstelle verbunden ist, zu melden. Instr. S. 5.

6. Ist der Auszug des aufgenommenen Seelenregisters nach dem vorgeschriebenen Schema ihm einzuschicken.

Consist. Resc. vom 22. May 1792. S. 3.

Verz. 1. S. 35 n. 82.

7. Ist demselben bey der Kirchenvisitation die Disposition der zu haltenden Predigt, und von denen, die unter 50 Jahr sind, die Predigt selbst zu übergeben, und sind die Producenda zum Nachsehen vorzulegen.

Verz. 1. S. 36. n. 82. 4.

8. Bey entstandenen Vacanzen sind die von ihm aufgetragenen Amtsgeschäfte in der verwaiseten Gemeinde zu übernehmen und aufzuzeichnen.

Verz. II. S. 17. n. 2.

9. Auf seine Einladung hat sich jeder Pr. zur Haltung einer Predigt und Catechisation in Oldenburg einzufinden.

Herz. I. S. 27. n. 62.

10. Wünscht ein Pr. versetzt zu werden: so hat er dies ihm zu melden, die Ursachen anzugeben, und die demnächst anzusehende Probepredigt und Catechisation zu halten.

Herz. Resc. vom 5. November 1789.

Consist. Circul. v. 29. November.

11. Will der Pr. eine eheliche Verbindung eingehen, so hat er die Copulation durch ihn verrichten zu lassen.

Instr. S. 1. b.

S. 35.

Als Vorgesetzter des Organisten u. Küsters.

Der Pr. ist der nächste Vorgesetzte des Organisten und Küsters, und er hat darauf zu halten, daß jeder die ihm ertheilte oberliche Instruction befolge.

1. Beyde stehen mit ihrem Betragen und ihrer Amtsführung, so wie die Schullehrer, unter Aufsicht des Pr. Ohne sein Wissen darf keiner ausreisen. Beyde sollen zur rechten Zeit zum Gottesdienst sich einfinden, und wer etwa den Klingz

Beutel umzutragen hat, das Gesammelte gehörig abliefern.

2. Der Organist soll die Orgel nicht Fremden überlassen, die etwaigen Mängel, denen er nicht abhelfen kann, dem Prediger anzeigen, durch lange Vorspiele oder Zwischenspiele den Gesang nicht aufhalten, das richtige Singen befördern helfen, und am Schlusse des Gottesdienstes sich alles unschicklichen, tändelnden Spielens enthalten.
3. Der Küster soll, wenn der Prediger in Nöthssachen ihn fordern läßt, ungesäumt sich einfinden, das Läuten und das Aufschließen der Kirche zu rechter Zeit besorgen, die Schlüssel zur Kirche ohne Vorwissen des Pr. nicht abgeben, die Betglocke an den gewöhnlichen Stunden des Tages anziehen, am Abend vor den heiligen Tagen läuten, die Kirche rein halten und jedesmal nach geendigtem Gottesdienste lüften, die Gesangsnummern anzeichnen oder ansetzen, die Namen der Communicanten anschreiben und das Verzeichniß zeitig abliefern, in Hindrungsfällen des Pr. eine passende Predigt in der Kirche vorlesen, bey der Verwaltung der Sacramente das feinige wahrnehmen, die Publicationen nach Anweisung des Pr. ablesen, Schaa

den an der Kirche, dem Thurm, der Glocke anzeigen, den Kirchhoff verschlossen und rein halten.

Instr. des Organisten und Küsters.

§. 36.

In Ansehung der, einzelne Personen bes-
In Ansehung der, einzelne Personen bes-
verschiedener treffenden Amtsgeschäfte ist folgendes zu bes-
Gemeineglieder. obachten.

I. Bey solchen die sich verehelichen wollen.

§. 37.

Welche sich ver-
ehelichen wol-
ten.

Die Abfassung von Ehestiftungen, als eine Sache willkürlicher Gerichtsbarkeit, kann dem Pr., der keine Gerichtsbarkeit hat und von dem man die nöthige Rechtskunde nicht fordern kann, nicht zugelegt werden, sondern die Eingefessenen sind damit an das Amt zu verweisen.

Ges. Samml. 1. Band, 231. Beamten = Instr. §. 43.

§. 38.

Verlobungen.
Verbotene —
erlaubte Ehen.

Verlobung. Bey Anmeldung derselben ist vor allem darauf zu achten, ob der Ehe wegen Verwandtschaft ein Verbot entgegenstehe. Bis deshalb ein bestimmtes Regulatoriv erlassen wird, besteht die Verordnung

Suppl. III. 1. n. 106. S. 480. "daß alle Ehen, die im göttlichen Geseß (Lev. 18. u. 20.) nicht ausdrücklich d. i. als gar nicht zu dulden, untersagt sind, erlaubt seyn sollen." Durchaus verboten sind die Ehen unmittelbarer Verwandtschaft, in der Schwägerschaft sowohl, als in der Blutsfreundschaft, oder Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten, zwischen leiblichen oder Stiefeltern, Kindern und Geschwistern. Hiesher gehört auch die Ehe mit Adoptirten. Ist die Adoption einer minderjährigen oder die Arrogation einer volljährigen Person von der höchsten Behörde genehmigt: so besteht eine gesekmäßige, wenn gleich nur eingewilligte Verwandtschaft, und das elterliche und kindliche Verhältniß, welches nur durch förmliche Emancipation aufgehoben werden könnte.

Die Ehen mittelbarer Verwandtschaft mit des Vaters oder der Mutter Schwester, mit des Vaters oder Mutter Bruders Wittwe, mit des verstorbenen Bruders Wittwe sind nur unter besondern Umständen, deren Beurtheilung dem Consistorium zu steht, und auf landesherrliche Dispensation zulässig. C. C. Suppl. III. 1. n. 106.

Die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester ist ohne Weiteres

erlaubt. S. III. 1. n. 86. Gef. C. 1. Bd.
S. 154.

§. 39.

Andre Verhältni-
nisse und Um-
stände. Wegen andrer Verhältnisse
und Umstände:

1. Sind keine fremde und unbekante Personen zu verloben. C. C. p. 2. n. 23. S. 28. Suppl. I. 1. c. 2. §. 2. auch keine Ausländer, bevor sie wegen ihrer häuslichen Niederlassung die Erlaubniß von der Polizeybehörde beygebracht haben.
G. C. 3. B. H. 2. S. 14.
2. Kein Soldat, kein Dragoner ohne beygebrachte Bewilligung des Vorgesetzten. S. II. 1. 30. 1. Verz. II. 53. 19. Den Wehrpflichtigen ist zu bedenken, daß die Ehe nicht vom Dien st sie befreye.
G. C. 3. B. III. 70.
3. Keine Hof=Officianten ohne höchste Genehmigung.
4. Keine, deren Eltern noch leben, ohne deren Vorwissen und Genehmigung. C. C. 1. 55. 74. Keine Minderjährige ohne Zuziehung ihrer Vormünder und

- Verwandten, und nicht anders, als in
Zeugen Gegenwart. S. I. 1. c. 2. §. 1.
5. Getrennte nicht anders, als nach In-
halt eines Scheidungsspruchs. Suppl.
III. 1. n. 84.
6. Kein Ehebrecher mit der Ehebrecherin.
Suppl. II. 1. n. 32.
7. Keine Person, von der bekannt ist, daß
sie von einem andern, als welchen sie he-
lichen will, geschwängert worden, vor
der Niederkunft. Verz. 1. C. 4. n. 5.
8. Kein Wittwer vor Ablauf von 6 Mo-
naten der Trauerzeit und keine Wittwe
vor Ende des vollen Trauerjahrs, ohne
Consistorial-Dispensation. Suppl. III.
P. 2. n. 3. §. 1.

Diese darf der Wittwer nicht eher,
als zwey Monate nach dem Tode sei-
ner Frau, die Wittwe erst fünf Mo-
nate nach dem Tode ihres Mannes su-
chen. Es sollen daher solche Suppli-
canten nicht durch Urtestate zu unzeit-
igen Gesuchen in den Stand gesetzt wer-
den.

9. Personen verschiedener Confession sind
zu befragen, ob sie wegen der Erziehung

der Kinder etwas vor dem Amte bestimmt erklärt haben, oder vorher noch erklären wollen. Sonst entscheidet die Confession des Waters.

Verordn. vom 12. Febr. 1810. u.
1816. G. G. B. 3. 1. S. 40.

10. Die Verlobung selbst hat in der Regel der Beichtvater der Braut. Dies ist besonders bey Dienstmädchen zu beobachten, deren Eltern in einer andern Gemeine leben, und die bey ihrem Pr. ihre Einwilligung auszusagen haben, da er sie kennt. Ist die Braut aus dem Auslande, wo etwa die Verlobung vor dem Pr. nicht kirchlich ist: so muß sie eine Bescheinigung ihres dortigen Pr. beybringen, daß gegen ihre Heirath nichts zu erinnern ist, und die Proclamation dort geschehen soll. Sind die zu Verlobenden nach einem Aufenthalte von einem vollen Jahre einheimisch in einer andern Gemeine geworden: so kann auf Bescheinigung, daß kein Hinderniß obwalte und der elterliche Consens gehörig ausgemacht sey, hier die Verlobung geschehen.

Verz. II. S. 35. n. 33. 34.

Der Geburtschein wird dazu dienen,

daß der Pr. die Eltern richtig ins Kirchenbuch tragen und gewiß seyn könne, ob der oder die zu Proclamirende als ehelich anzugeben, ob jener wehrpflichtig sey. Der Confirmationschein und das Zeugniß, daß der Betheiligte sich ad sacra gehalten, gehöret zum Eintritt in die Gemeine.

11. Von der öffentlichen Verlobung kann nur das Consistorium dispensiren, und ist dann nach dem Datum des Dispensations-Decrets die gesetzliche Frist der Copulation zu rechnen. R. D. Suppl. I. 1. c. 2. §. 1.

12. Daß und wann die Verlobung geschehen oder davon dispensirt worden, ist ins Kirchenbuch einzutragen.

C. C. 1. n. 55. C. 74. p. 2. n. 5.

C. 5. Suppl. 1. p. 1. n. 1. c. 2.

§. 11.

§. 40.

Die Proclamation der Verlobung proclamation.
ten

1. Ist an zwey auf einander folgenden Sonntagen, wenn nicht vom zweyten Aufgebot oberlich dispensirt und die Proclamation zum ersten und andern Mal

le an einem Sonntage gestattet ist, auch wenn der kürzere Aufenthalt der Verlobten in einer Gemeine das Aufgebot in einer andern nothwendig macht, nach abgegebenem Verlobungsschein, von der Kanzel mit angefügter Aufforderung, eine etwaige Einrede zeitig einzubringen, und mit einer Fürbitte vorzunehmen, und zwar ohne Titulatur, als wo die Prædicante Herr, Frau, Jungfer verordnungsmäßig zugestanden sind.

C. C. p. 2. n. 26. u. 27. S. I. 1. n. 1.

S. 4. 10.

Bei Dispensationen vom zweyten Aufgebot darf die Copulation doch erst am Mittwoch darauf geschehen.

2. Fremde, die noch nicht ein volles Jahr im Lande sind, sollen die Proclamation in ihrer Heimath besorgen und beschweigen lassen, oder bis Ende des Jahres warten, auf jeden Fall darthun, daß die elterliche Einwilligung ertheilt sey, oder wegen der Eltern Ableben nicht Statt finde, oder Consistorial = Dispensation beybringen.

Verz. II. S. 35. n. 33.

3. Einheimische, welche ein Jahr einer Gemeine angehört, sind vom Aufgebot

an ihrem Geburts- oder vorigen Aufenthaltsort frey.

Verz. II. S. 36. n. 54.

4. Wird auf die Proclamation Einsage angebracht, so ist diese an das Consistorium zu verweisen, unterdeß mit der Proclamation und Copulation Anstand zu nehmen, bis die Aufhebung des Inhibitiv- Decrets bewirkt worden.

C. C. S. I. 1. n. 1. c. 2. §. 5.

5. Die Proclamation mit den Sonntagen, an welchen sie geschehen, oder die Dispensation, welche das Consistorium nur in bestimmten Fällen und auf gehörige Legitimation ertheilet, ist im Kirchenbuche zu bemerken, damit darüber eine glaubwürdige Bescheinigung ausgestellt werden könne.

§. 41.

Bey Copulationen.

Copulationen.

1. Ist darauf zu halten, daß die Verlobten innerhalb sechs Wochen nach der Verlobung sich copuliren lassen, oder eine Bestrafung aus dem Consistorium beybringen.

C. C. p. 1. n. 55. p. 2. n. 5. u. 22.

2. Personen, die wegen eines rechtlichen

Hindernisses ihre beabsichtigte Ehe nicht durch Copulation in der gesetzlichen Zeit vollziehen können, sollen nicht zusammen wohnen, und wenn sie sich nicht abmahnen lassen, angezeigt werden.

C. C. Suppl. III. 1. n. 85.

3. Verlobte, in einer Gemeine ansässig, sollen in einer andern Gemeine, der sie nicht angehören, nicht copulirt werden.

C. C. II. n. 23. 24. Suppl. I. 1.
n. 1. c. 2. §. 2.

4. Zur Advent- und Fastenzeit soll nach der Mitte der ersten Woche keine Copulation ohne Consistorial-Dispensation zulässig seyn;

Suppl. I. 1. n. 1. c. 2. §. 10.

auch nicht, in so fern Hochzeit (hohe Gastung mit Tanz), gehalten wird, an Sonn- und Festtagen oder am heiligen Abend.

C. C. p. II. n. 6.

5. Die Copulation soll in der Regel in der Kirche geschehen, und ist nur schlechter Wege und Bitterung halber, sonst auf Dispensation des Consistoriums in Privathäusern erlaubt.

C. C. p. 2. n. 7. Suppl. I. 1.
n. 1. c. 2. §. 6.

6. Die Einwohner der Städte Oldenburg und Delmenhorst dürfen nie anders, als mit Erlaubniß des Consistoriums in ihren Wohnungen copulirt werden.

Verz. I. S. 16. n. 34.

7. Gefallenen ist nicht erlaubt, mit einem Kranz zur Copulation zu kommen.

C. C. p. 2. n. 20. S. 26.

Sie sollen sich in der Stille copuliren lassen.

8. Bey Traureden soll der Pr. vor Augen haben, was der Zweck und die Würde seines Amts und die Feyerlichkeit selbst fordert, und ernstlich darauf halten, daß die gehörige Stille und Anständigkeit beobachtet werde; soll bemüht seyn, durch Erinnerung an die Wichtigkeit der Ehe, an die Pflichten christlicher Ehegatten, an die Heiligkeit ihres Bundes, und den frommen Sinn, womit sie solchen zu schließen und zu halten haben, die Augenblicke der Trauung und Einsegnung dem Ehepaar unvergeßlich zu machen.

C. C. p. 2. n. 6. u. 10. S. 12. und
13. Suppl. I. 1. n. 1. c. 2. S. 8.
Suppl. III. p. 2. n. 4. Verz. I.
S. 56. n. 8.

9. Im Stad- und Butjadingerland soll

von jeder vollzognen Ehe dem Beamten so
fort Nachricht gegeben werden.

Verz. I. 110. 17.

10. Jede Copulation ist nach der erlassenen
Vorschrift ins Kirchenbuch einzutragen.

Verz. I. S. 35. n. 82.

Consist. Reg. v. 21. Febr. 1810.

Geborne und
Läuflinge.

II. In Ansehung der Gebornen
und Läuflinge.

§. 42.

1. Die Taufe der Kinder kann in der Kirche
vor Anfang der Communion, oder in der
Wohnung der Eltern, oder im Pfarr-
hause geschehen. Sie ist zwar an eine
gesetzliche Frist nicht gebunden; doch ist
darauf zu halten, daß sie nicht ungebühr-
lich verzögert werde, und wenn die An-
mahnung des Pr. nicht Gehör findet,
deshalb an das Consistorium zu berich-
ten.

Suppl. III. 1. n. 88. G. S. 1. B.
S. 43.

Der Vater soll dabey gegenwärtig
seyn.

Suppl. I. 1. 3. §. 1. Consist. Reg.
vom 21. Febr. 1810.

2) Es

2. Es sind drey Gebattern bey jedem Kinde zugestanden, und solche vorher dem Pr. anzugeben, damit er über ihre Zulässigkeit urtheilen könne.

C C. p. 2. n. 5. Suppl. I. 1. n. 1.

c. 3. §. 7 u. 8.

3. Den Kindern sollen bekannte, anständige Namen gegeben werden.

S. I. 1. n. 1. c. 3. §. 9.

4. Für den Fall, da eine sogenannte Nothtaufe verlangt wird, muß die Hebamme unterrichtet und auch darum unbescholten seyn. Solche Taufe ist bey einem am Leben gebliebenen Kinde von dem Pr. zu bestätigen.

Suppl. I. 1. n. 1. c. 3. §. 3 u. 4.

Consist. Circul. vom 11. Decbr.

1805.

5. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein Kind getauft worden, ist es als ungetauft anzusehen und zur Taufe zu befördern. §. 5.

6. Ueber Findlinge ist an das Consistorium Bericht abzustatten, und wenn das Kind schwach ist, muß dasselbe unvorzüglich getauft werden. §. 10.

Dem Amte ist der Fall anzuzeigen, damit sofort nachgeforscht werden könne

D

wer das Kind ausgefetzt haben möge.
Wegen der etwaigen Unterhaltungskosten ist an das General-Directorium des Armenwesens zu berichten.

7. Sobald ein uneheliches Kind in der Gemeinde geboren ist, hat der Pr. solches dem Beamten anzuzeigen. C. C. 2. n. 23. Suppl. I. 3. n. 12.

Ein uneheliches Kind wird in der Gemeinde, wo es geboren ist, und im Pfarrhause getauft. C. C. p. 3. n. 57. S. 7.

8. Die Eltern der Frühkinder werden, wegen der zu bezahlenden Brüche dem Juraten angegeben. Suppl. III. n. 11.

9. Nichtchristen und deren Kinder werden ohne Genehmigung des Consistoriums nicht zur Taufe angenommen. S. I. 1. n. 1. c. 3. S. 12. 14.

10. Bey dem Kirchgange einer Wdweerin wird ein Dankgebet auf der Kanzel gesprochen. Der Umgang um den Altar ist nicht erforderlich.

Herz. Ref. 1792. Febr. 29. Verz. I. 35. 78.

11. Bey jeder Pfarre ist ein Taufbuch zu halten. Verz. I. 35. 82. II. 4. 3. S. 37. n. 38. Consist. Reg. 1810.

12. Geburtsſcheine der Wehrpflichtigen ſind nur auf einen Schein des Amtes zu ertheilen. G. S. 2. B. II. 192.

III. In Anſehung der Conſir: Confirmanden.
manden.

S. 43.

1. Die Confirmation kann nur den Kindern zuſtanden werden, die dazu von dem Paſtor der Gemeine hinlänglich vorbereitet ſind, und das vierzehnte Jahr vollendet haben. Es iſt verboten, Kinder zur Confirmation außerhalb des Landes zu ſchicken. Auch aus einer andern Gemeine ſoll kein Pr. Kinder annehmen, wenn nicht der Fall eines Vicariats iſt.

C. C. Suppl. I. 1. 1. c. 7. S. 2.

Verz. I. S. 34. n. 81.

2. Bey armen Kindern, die im Kirchſpiel im Dienſt, oder früh zu Schiffe gehen, darf der Pr. einige Monate an dem 14. Jahre fehlen laſſen.

Verz. II. S. 19. n. 4.

3. In andern Fällen ſoll der Pr. unſtatthafte Geſuche um Diſpenſationen von dem geſehmäßigen Alter abzuhalten ſuchen. Ebd. Conſiſt. Circ. vom

20. April 1816., worin genau bestimmt ist, wie in einzelnen Fällen zu verfahren und die Eltern zu berathen sind.

4. Die Confirmation und Einsegnung soll öffentlich in der Kirche geschehen, und die Gemeinde am Sonntage vorher dazu eingeladen werden, auch die erste Feyer des heil. Abendmahls in der Regel am nächsten Sonntage darauf folgen.

Suppl. I. 1. 1. c. 7. §. 3. 4. 5.

5. Jedem Confirmirten ist ein Confirmationsschein unentgeltlich zu ertheilen, und daher ein richtiges Verzeichniß der Confirmirten mit Anführung des vollen Namens, des Geburtsjahres und Tages und der Eltern zu halten. Verz. I. S. 26. n. 60.

6. Für Arme wird keine Gebühr aus Armenmitteln bezahlt. Suppl. III. 1. n. 90.

7. Die Aufsicht über die Armen noch zwey Jahre nach der Confirmation behält die Special-Direction des Armenwesens. Verz. II. 20. 6.

8. Die Confirmirten sollen noch ein Jahr hindurch bey den Kirchen-Catechisationen sich einfinden.

IV. In Ansehung der Confitenten und Communicanten.

Confitenten und
Communican-
ten.

§. 44.

1. Die Vorbereitung zur Feyer des heiligen Abendmahls soll am Tage vorher vorschriftsmäßig in der Kirche gehalten werden, des Sonntags Morgens nicht, als wenn einzelne Kränkliche, Schwangere, Alte sich dazu melden, und zeitig sich einfinden, damit der Anfang des Gottesdienstes nicht verspätet werde. Suppl. II. 1. 3. §. 4.
2. Jeder soll sich dazu vorher gehörig melden und aufschreiben lassen. S. I. 1. 1. c. 8. §. 3. S. II. 1. n. 3. §. 5. Verz. I. S. 35. n. 82. S. 36. n. 84.
3. Fremde und unbekannte Personen haben sich persönlich bey dem Pr. zu melden, und die Bescheinigung, daß sie confirmirt sind und sich ad sacra gehalten, bezubringen. Ebendas. Verz. I. 26. 60.
4. Dienstboten sollen in der Gemeine, in welcher sie sich aufhalten, communiciren. Ebendaselbst.
5. Bey einer zu großen Anzahl der Angemeldeten kann der Pr. solche, die war-

ten können, auf die nächste Vorbereitung verweisen. Suppl. II. 1. n. 3. S. 5.

6. Diejenigen, welche dem Pr. Bedenklichkeit wegen ihrer Zulassung verursacht haben, sind zuvor zu ermahnen, und welche ein anstößiges Leben geführt haben, sollen bescheiden erinnert werden, ob nicht Aufschub rathsam sey. S. I. 1. n. 1. c. 8. S. 7. 8.

7. Personen, welche sich gegen das sechste Gebot vergangen haben, sollen ohne Unterschied vorher zur Censur vor dem Pr. sich einfinden, und dieser soll sodann ein Zeugniß darüber ausstellen. Verz. I. 13. 23.

8. Das h. Abendmahl ist öffentlich in der Kirche, so oft sich Gemeiniglieder melden, zu feyern. Auch die aus erheblichen Gründen verlangte Privatcommunion Einzelner soll in der Kirche vorgenommen werden. Nur Kranke und solche, welche bey der öffentlichen Communion nicht erscheinen können, oder Andrer wegen nicht dürfen, können im Hause das h. Abendmahl empfangen. Suppl. I. 1. n. 1. c. 9. S. 1. 2. 3. 4. S. II. 1. n. 3. u. 4. Verz. I. 30. 71.

9. Jeder soll an dem Orte, wo er eingepfarrt ist, communiciren. Nur das Consistorium kann davon in seltenen Fällen dispensiren. S. I. 1. n. 1. c. 9. S. 5.
10. Das Militair soll, wenn das Regiment auf dem Friedensfuß steht, sich zu derjenigen Pfarre halten, in deren Bezirk es sich dann befindet. Herz. Res. Consist. Bekanntm. vom 25. Jun. 1819.
11. Der Pr. empfängt mit seiner Familie in seiner Gemeinde das h. Abendmahl von seinem Collegen oder dem benachbarten Pr. S. I. 1. n. 1. c. 9. S. 6.
12. Die Verächter des heil. Abendmahls sind amtlich zu ermahnen. S. 8.
13. Ein richtiges und vollständiges Confitentenz- und Communicantenz-Register soll in einem besondern Buch gehalten und bey der Kirchenvisitation vorgelegt werden. Verz. I. 35. 82.

V. In Ansehung der Scandalösen und Scandalöse-Gefangenen. Gefangene.

S. 45.

1. Diejenigen, welche durch ihren Wandel Anstoß und Uergerniß geben, in Unfrie-

den mit den Ihrigen, mit Freunden und Nachbarn leben, der Ungerechtigkeit, dem Fluchen, der Trunksucht, der Unzucht und andern Lastern ergeben sind, sollen vorgeladen und ernstlich ermahnt, auch bey der Kirchenvisitation angegehen, und wenn wiederholte Ermahnungen fruchtlos bleiben, der Polizeybehörde angezeigt, oder an das Consistorium zur disciplinariſchen Verſügung darüber berichtet werden. C. C. I. n. 45. §. 3. 4. 8. 10. n. 46. p. II. n. 112.

2. Gefangene ſollen fleißig beſucht werden, damit ſie zur Erkenntniß und Berennung ihrer Vergehungen oder Verbrechen und zur wahren Sinnesänderung erweckt werden. Suppl. I. 1. n. 1. c. 2. §. 4. 5. 6. 7. III. 1. n. 12.
3. Die Verurtheilung zur Lebens- oder Leibesſtrafe ſoll der Gemeine von der Kanzel mit Ermahnung und Gebet bekannt gemacht werden. Verz. I. 27. 61.

Kranke,

VI. In Anſehung der Kranken.

§. 46.

1. Der Pr. ſoll die Kranken in ſeiner Gemeine auch ohne Anſuchen und öfter be-

suchen, aber die Gemeine ermahnen, daß sie ihn in Zeiten zu ihren Kranken rufen, wenn sein Besuch noch nützlich werden kann. S. I. 1. n. 1. c. II. S. 1.

Dem Wahnglauben, als ob der Genuß des heiligen Abendmahls auf dem Krankenbette den Kranken entsündigen und der Gnade Gottes, die man sonst nie ernstlich gesucht, theilhaftig machen könne, wird, wo es nöthig, entgegen zu wirken seyn.

2. Die Unterhaltung mit dem Kranken ist nach dessen Zustand und Bedürfniß einzurichten. Ebendas. S. 2. 3. — Je schwieriger es seyn kann, bey Unwissenden, bey Versunkenen oder auch bey ängstlichen Menschen das Amt würdig und mit Segen zu verwalten: desto mehr wird darauf Bedacht zu nehmen seyn, auf den Kranken und die Umstehenden mit dem Ernst und dem Trost der Religion wohlthätige Eindrücke zu bereiten.
3. Wo nach den Umständen eine Aufforderung zu milden Stiftungen, besonders für die Schulen Statt findet, wird die Gelegenheit dazu nicht aus der Acht zu lassen seyn. C. C. p. 1. n. 50. S. I. p. 2. n. 8.

4. Der Amtspflicht und Amtsbefugniß, Testamente zu verfertigen, sollen die Pr. enthoben seyn. Ein nach dem Butjadinger Landrecht vor dem Pr. und drey Zeugen aufgesetztes Testament soll nur die Gültigkeit eines privilegirten Privattestaments haben. Nur in dringenden Fällen darf der Pr. letzte Willenserklärungen aufsetzen und immer nur in der Eigenschaft eines Zeugen.

Landesherrl. Verordn. vom 26. Febr.
1819. G. S. 4. B. S. 43. n. 13.

Arme.

VII. In Ansehung der Armen.

§. 47.

1. Der Pr. hat sich der Armen alles Mäters in seiner Gemeine vorzüglich anzunehmen, auf deren Aufführung, Verpflegung, Fleiß, Erziehung, Unterricht ein wachsamcs Auge zu halten, und besonders dem Armenvater bey allen Vorfällen zu rathen oder denselben väterlich zurecht zu weisen. Verordn. und Instr. für die Spec. Direct. §. 19. S. 10.
2. Da der Amtmann als Polizeybehörde und Civilobrigkeit das vorsitzende Mitglied der Spec. Dir. des Armenwesens seyn soll, gleichwohl nicht jeder Sitzung

in allen Kirchspielen des Amtes wird beywohnen können: so hat der Pr., so bald der Amtmann nicht zugegen seyn kann, auf dessen Anzeige den Vorsitz und alles, was zu verhandeln und zu beschließen ist, zum Vortrag zu bringen, zu ordnen und zu leiten, und was beschlossen ist, ins Protokoll einzutragen und unterschreiben zu lassen.

3. Der Pr. wählt mit dem Beamten Juraten und bringt solche bey der Oberbehörde in Vorschlag. Dies muß in Zeiten geschehen, wenn der zeitige Jurat nicht noch aufs neue 6 Jahre in Dienst bleiben will. Nach der Bestellung ist sofort die Ingrossation zu bewirken. Suppl. III. 1. n. 42. Hypotheken-Ordnung. §. 15.
4. Die Armenväter werden von dem Ausschuß der Gemeinde gewählt und von der Spec. Direction vorgeschlagen.
5. Der Pr. hält darauf, daß die Listen der Armen vollständig verfertigt und erhalten, ihre Bedürfnisse berechnet, ausgemittelt und gehörig besorgt werden, auch jedem Armen das Nothwendige entweder in Naturalien oder in Geld zu Theil werde.

6. Er sorgt mit dafür, daß die Armen-
casse in dem verordneten Zustande erhal-
ten, und soweit die Einkünfte des Armen-
fonds nicht ausreichen, zur Aufbringung
einer erforderlichen Ergänzungssumme
die Taxation und Ansetzung des Kirch-
spiels vorschriftsmäßig zu Stande ge-
bracht werde.
7. Er läßt zur Entschädigung der Armen-
casse wegen der eingegangenen Festtage
an den ersten Feiertagen die Becken aus-
stellen; auch einmal wegen der andern
Feste, kündigt solches an und ermahnet
zu milden Gaben. C. C. S. III. n. 9.
S. 4.
8. Er hält besonders darauf, daß die Kin-
der regelmäßig die Schule und die kirch-
liche Catechisation besuchen, und zu al-
lem Guten angeleitet, auch Industries-
schulen gehalten werden, und die Confir-
mirten noch zwey Jahre unter Aufsicht
des Armenvaters bleiben. Verzeichniß
II. 20. 6.
9. Er sieht die Rechnung des Juraten durch
und giebt dazu Belege und Bescheinigungen.
10. Er sorgt dafür, daß die erforderlichen
Berichte an die Oberbehörde ausgefer-
tigt und eingesandt werden.

VIII. In Ansehung der Gestorbenen.

Gestorbene.

§. 48.

1. Die Leichen sollen mit anständiger Feys
erlichkeit zur vorgeschriebenen Zeit bes-
tattet werden. S. I. 1. n. 1. c. 12.
§. 2. III. 1. n. III. §. 1. Seite 452.
Verz. II. 12. 13.

2. Stille Beerdigungen sind nur bey todt-
geborenen und ohne Taufe gestorbenen
Kindern, und bey Armen, sonst aber
nicht anders erlaubt, als auf beygebrachte
Dispensation des Consistoriums. S. III.
1. n. 69. Verz. Ebd.

Jährlich vor Ablauf des Januars ist ein
Verzeichniß solcher stillen Beerdigungen
einzusenden. Verz. II. 22. 13.

In Oldenburg sollen sie des Morgens
um 7 Uhr im Sommer, und im Winter
um 8 und 8½ Uhr besorgt werden.

Consist. Bekanntm. Sept. 1783. S. III.

G. S. 3 B. III. 61. n. 32.

3. Ist der Pr. krank und wird eine Leichen-
predigt verlangt, so sind diejenigen,
welche eine Vorlesung des Küsters nicht
wollen, schuldig, einen Pr. zu holen.
Verz. I. 11. 12.

4. Wenn der Pr. oder dessen Frau gestorben ist, so ist die Leichenrede von deren gewesenen Beichtvater zu halten. C. C. p. 2. n. 19.
5. Der Tod eines Organisten oder Küsters ist ohne Verzug an das Consistorium, wie das Ableben eines Schulhalters an den General-Superintendenten zu berichten.
6. Wird ein Text zur Leichenpredigt dem Pr. angegeben, so kann solcher, wenn er sich paßt, bey derselben zum Grunde gelegt werden. Suppl. I. 1. n. 1. c. 12. S. 5.
7. Wann mehr als eine Leiche zu beerdigen, so wird nur eine Predigt gehalten; doch werden die Lebensumstände eines jeden Gestorbenen in geziemender Ordnung besonders abgelesen. Ebd.
8. Die milden Stiftungen und Vermächtnisse können angeführt werden. Ebdas. — Auch ist davon an die Oberbehörde zu berichten.
9. Geläutet wird nur bey dem Begräbniß. Alles Vorgeläute ist verboten. Ebdas. S. 5.
10. Für fremde Leichen, die durch das

Kirchspiel geführt werden, wird 1 \mathcal{R} an die Kirche gegeben, und wenn das Läuten verlangt wird, dafür an die, welche es verrichten, bezahlt. Stolgebühren finden nicht Statt. Verzeichniß I. 20. 48.

11. Leichenkränze dürfen in der Kirche nur mit Vorwissen des Pr. aufgehangen werden gegen Erlegung von 1 \mathcal{R} . von einem Hausmann und 36 gr. von einem Rdther an die Kirche. S. I. 1. 1. n. 1. c. 12. S. 5.
12. Keine Leiche darf ohne Vorwissen des Pr. auf den Gottesacker gebracht werden. Auch unzeitige Geburten sind vor der Einsenkung ihm zu melden. Ebendas. S. 7.
13. In zweifelhaften Fällen ist vor der Beerdigung an das Consistorium zu berichten. Ebendas. S. 7. 8.
14. Wird jemand todt gefunden, so daß man nicht weiß, wie er umgekommen: so ist der Fall dem Amte anzuzeigen und der Befund zu erwarten. So ist es auch zu halten, wenn ein uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt gestorben ist. Ebendas. S. 9.

15. Wann ein Hausvater stirbt: so ist dies innerhalb 8 Tagen dem Beamten zu melden mit der Anzeige, ob die Mutter Vormünderin der Kinder werden möge. Das Ableben oder die anderweitige Verheirathung der zur Vormünderin bestellten Wittwe ist gleichfalls anzuzeigen. In Stad- und Butjadingerland sind die Sterbefälle von Eheleuten, Wittvern und Wittwen dem Landgericht und dem Amte innerhalb 8 Tagen bekannt zu machen. Der Anzeige ist ein Extract aus dem Kirchenbuche von den Namen und dem Alter der Pupillen beizufügen.

C. C. p. 2. n. 34. Suppl. III. 3. n.

55. Verz. I. S. 117. n. 25. II.

S. 8. n. 5. S. 9. n. 7.

16. Ein genaues Todtenregister ist nach Vorschrift zu halten, Conf. B. vom 28. Apr. 1802. S. 8. 10. 12. Regulat. vom 21. Febr. 1810. in Oldenburg von dem Küster, von dem Ministerium zu beglaubigen. Verz. II. 4. 4.

17. Das Duplicat des Verzeichnisses der Gestorbenen, so wie das der Gebornen und Copulirten wird jährlich spätestens gegen den 16. Febr. an das General-Kirchenarchiv eingesandt. Verz. II. S. 37. n. 38.

Bierter